



Feuerwehrreglement

**der Feuerwehr Breitenbach des Typs 3 mit den
Sonderaufgaben Schadendienst, Unfallrettung und Wassertransport**

Inhalte:

- I. Zweck der Feuerwehr
- II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht
- III. Organisation
- IV. Obliegenheiten
- V. Ausbildungswesen
- VI. Alarmwesen
- VII. Rapport- und Rechnungswesen
- VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung
- IX. Einsatzdienst
- X. Versicherungswesen
- XI. Amtszwang
- XII. Strafbestimmungen
- XIII. Beschwerde- und Rekursrecht
- XIV. Schlussbestimmungen

Die maßgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung G § 71

Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch außerhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 28. Oktober 2005“ geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie z. B. die Verkehrsabteilung können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.

§ 4 Ölwehr

Gemäß Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition G § 73

Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Dienstleistungen sind im Rahmen der kantonalen Richtlinien auszuführen. Die Kosten werden dem Veranlasser im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Richtlinien in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht G § 76

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet das Feuerwehrkommando.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

⁴ Angestellte der Gemeinde sind in der Regel zu aktivem Dienst in der Feuerwehr anzuhalten, insbesondere solche ohne Führungsfunktion in der Gemeinde und mit Wohnort in Breitenbach.

§ 8 **Dienstdauer G § 77**

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 **Freiwillige Dienstleistung**

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 **Befreiung**

¹Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen G § 77^{bis}

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorats.
- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

²Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. der Ortsgeistliche

§ 11 **Aushebung**

¹Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrkommando ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

²Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres beim Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrkommando steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe G § 78

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmäßig von der Gemeinde zurückerstattet.

⁷ Wer vom aktiven Dienst ausgeschlossen wird, hat zusätzlich zur Busse auch die Ersatzabgabe für das ganze laufende Jahr zu bezahlen (siehe Anhang 2).

§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr der Feuerwehrkommission und die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrkommandanten.

§ 17 Die Organe der Feuerwehr sind:

- Gemeindeversammlung
- Einwohnergemeinderat
- Feuerwehrkommission
- Kommandant
- Feuerwehrstab
- Finanzverwalter
- Fourier
- Materialverwalter

§ 18 Feuerwehrkommission

1. Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern der Einwohnergemeinde Breitenbach sowie dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.
2. Sie wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. Dieser braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. Der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant sind vom Präsidentenamt ausgeschlossen.
3. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der Kommission den Stichentscheid

§ 19 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 20 Kommandant

Die unmittelbare Leitung der Feuerwehr wird dem Kommandanten übertragen. Diese Funktion kann nur ausgeübt werden, wenn die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg bestanden worden sind.

§ 21 Feuerwehrstab

1. Der Feuerwehrstab als Führungsinstrument unterstützt den Kommandanten in personeller, technischer und administrativer Hinsicht. Der Stab setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Kommandant (Vorsitzender)
 - Alle übrigen Offiziere
 - Finanzverwalter (nach Bedarf)
 - Fourier (Protokollführer)
 - Materialverwalter
2. Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Kommandanten oder 2/3 des Offiziersbestandes, wenn es die Geschäfte erfordern.

§ 22 Finanzverwalter

Der Finanzverwalter der Einwohnergemeinde führt gemäß den Ausführungen in §37 die Rechnung der Feuerwehr.

§ 23 Fourier

Der Fourier ist für die interne Rechnungsführung und den administrativen Dienst der Feuerwehr zuständig. Seine Verantwortlichkeiten richten sich nach §38. Er sollte - wenn möglich - aus dem Feuerwehrkader rekrutiert werden.

§ 24 Materialverwalter

Der Technische Dienst und insbesondere der Materialdienst der Feuerwehr werden von einem Materialverwalter betreut.

§ 25 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 26 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Das Feuerwehrkommando erstellt zuhanden des Gemeinderates einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 27 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien als Typ 3 mit den Sonderaufgaben Wassertransport, Schadendienst und Unfallrettung auszurüsten.

§ 28 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 29 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 30 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

§ 31 Pflichten, Kompetenzen des Gemeinderates

Der Einwohnergemeinderat hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Wahl und Vereidigung der Feuerwehrkommission
- Wahl und Vereidigung des Kommandanten und des Vizekommandanten
- Anmeldung zu Offizierskursen,
- Ernennung von Offizieren;
- Genehmigung des Budgets
- Regelung der Verrechnungsansätze für Dienstleistungen
- Genehmigung der Finanzierung von Investitionsvorhaben kleiner als Fr. 50'000.- im Einzelfall
- Regelung der Besoldungen und Entschädigungen
- Genehmigung und Unterzeichnung von Arbeitsverträgen, Mietverträgen, Vereinbarungen und dergleichen
- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Investitionsplanes
- Bewilligung von Anschaffungen größer als Fr. 10'000.-, kleiner als Fr. 50'000.- im Rahmen des bewilligten Budgets
- Benennung der Unterhaltsstelle der Löschwasserversorgung
- Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung betreffend die Höhe der Ersatzabgabe und Genehmigung des Reglements sowie von Investitionen größer als Fr. 50'000.-- im Einzelfall.

§ 32 Pflichten und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist gegenüber dem Einwohnergemeinderat für die unmittelbare Aufsicht über das Feuerwehrwesen verantwortlich. Ihr wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen, insbesondere die Kontrolle des Bestandes und der Ausbildungs- und Übungsbeteiligung.

Die Feuerwehrkommission hat unter anderem folgende Aufgaben mit Antragstellungspflicht an den Einwohnergemeinderat:

- Nomination der Feuerwehrkommissionsmitglieder
- Nomination von Kommandant, Vizekommandant und Offiziersanwärtern
- Antrag auf Offiziersbeförderungen
- Erstellung ordentliches Budget auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Erstellung Rechenschaftsbericht
- Antrag von Besoldung und Entschädigungen
- Antrag für Verrechnungsansätze für Dienstleistungen
- Aufstellung des Investitionsplanes auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Ausarbeitung von Verträgen, Vereinbarungen und Reglementen
- Antrag für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
- Behandlung aller weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des jährlichen Übungsprogramms
- Bewilligung von Anschaffungen im Einzelfall kleiner als Fr. 10'000.-- im Rahmen des bewilligten Budgets
- Erlass von Pflichtenheften für die wichtigsten Funktionsträger bei Bedarf
- Dispensation und vorzeitige Entlassung oder Ausschluss aus der persönlichen Dienstpflicht auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos.

- Genehmigung zu amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffiziere
- Beförderung ab Stufe Unteroffiziere auf Antrag des Feuerwehrstabes

§ 33 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er organisiert und leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehr-Inspektorats. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Feuerwehrkommission gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. Dabei fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erfüllung sämtlicher Tätigkeiten gemäß Pflichtenheft des Kantonalen Feuerwehr-Inspektorats
- Delegation von Tätigkeiten an Chargierte gemäß Pflichtenhefte sowie Überwachung derselben
- Ausarbeitung von Anträgen für Anschaffungen und größere Reparaturen, im Einzelfall größer als Fr. 10'000.--, zusammen mit dem Fourier zuhanden der Feuerwehrkommission
- Behandlung von persönlichen oder die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr betreffenden Anliegen von Feuerwehrleuten, Mitbürgern, Betrieben, Gemeinden und Behörden
- Aktive Wahrnehmung aller weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte
- Weitergabe von wichtigen Informationen an Kader und Mannschaft

Der Kommandant hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Anordnung von dringenden Maßnahmen infolge veränderter Verhältnisse oder besonderer Ereignisse
- Einberufung zu Übungen außerhalb des bewilligten Jahresprogramms
- Bewilligung von Ausgaben im Einzelfall kleiner als Fr. 3'000.--, im Rahmen des bewilligten Budgets
- Rechnungsstellung via Finanzverwalter der Einwohnergemeinde
- berechtigt zur Unterschrift nach innen, sowie rechtsverbindlich zusammen mit dem Fourier zu zweien nach außen
- Dispensation und vorzeitige Entlassung oder Ausschluss aus der persönlichen Dienstpflicht

§ 34 Kommandant-Stellvertreter

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion. Kommandant und Kommandant-Stellvertreter bilden zusammen das Kommando.

§ 35 Pflichten und Kompetenzen des Feuerwehrstabs

Der Feuerwehrstab ist das Führungsinstrument des Kommandanten; er unterstützt ihn in allen feuerwehrrlevanten Aufgaben. Ihm fallen unter anderem folgende Aufgaben mit **Antragstellung an die Feuerwehrkommission** zu:

- Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms
- Vorbereitung des ordentlichen Budgets und Investitionsplanes
- Ausarbeitung von Pflichtenheften für die wichtigsten Feuerwehr-Chargierten
- Behandlung, Ausarbeitung und Vorbereitung aller, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte
- Analyse und Ausarbeitung von Maßnahmen infolge veränderter Verhältnisse oder spezieller Ereignisse

- Weiterausbildung und Kursbeschickungsprogramm exklusive Offiziersanwärter

§ 36 Der Feuerwehrstab hat folgende Kompetenzen:

- Abänderung des gültigen, jährlichen Übungsprogramms
- Erlass von Lektionsplänen und Ausbildungskonzepten
- Erlass von Weisungen für den gesamten technischen und administrativen Dienstbetrieb
- Um- und Neueinteilung der Mannschaft
- Anordnung von Maßnahmen betreffend gesundheitlicher Tauglichkeit von Feuerwehrleuten wie z.B. Arztuntersuchungen oder vorübergehende Dispensation von Teilen des Feuerwehrdienstes

§ 37 Dem Finanzverwalter fallen folgende Aufgaben zu:

- Bezahlung von visierten Rechnungen und Verbuchung derselben nach Kontenplan
- Ausstellung von Rechnungen nach visierten Belegen und Verbuchung derselben
- Einholen der Beiträge gemäß Weisungen der Soloth. Gebäudeversicherung
- Auszahlungen von Sold und Entschädigungen nach visierten Belegen

§ 38 Pflichten Fourier

Der Fourier besorgt den gesamten administrativen Dienst gemäss dem „Leitfaden für den administrativen Dienst in der Feuerwehr“ des Solothurnischen Kantonalfeuerwehrverbandes. Dabei fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Führung der feuerwehreigenen Buchhaltung
- Administrative Arbeit bei Sitzungen und für den Übungsdienst
- Protokollführung über die Sitzungen des Feuerwehrstabes mit Zustellung der Protokolle an die Mitglieder des Feuerwehrstabes und der Feuerwehrkommission
- Allgemeine Korrespondenz
- Mitarbeit in der Einsatzleitung (Einsätze)
Kontrollführung über Personal, Ausbildung, Dienstleistungen, Alarmlisten und dergleichen
- Mitarbeit bei der Organisation von speziellen Veranstaltungen
- Betreuung von Presse und Versicherungswesen

§ 39 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Im übrigen kann die Feuerwehrkommission ergänzende Pflichtenhefte erlassen

§ 40 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 41 **Übungsprogramm VV § 104**

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekannt zu geben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 42 **Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94**

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 43 **Kurse der Verbände VV § 97**

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

§ 44 **Aufgebote**

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 45 **Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89**

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 46 **Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89**

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 47 **Alarmorganisation VV § 92**

Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

§ 48 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 49 Rapporte VV § 115

¹Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

²Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von größeren Bränden ist dem Rapport eine Einsatzskizze beizulegen, welche die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 50 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende der Feuerwehrkommission zu Handen des Gemeinderates und dem Feuerwehrinspektor den Jahresbericht einzureichen.

§ 51 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 52 Sold und Entschädigungen

¹Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.

²Für die außerdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

³Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt und in der Feuerwehrrechnung mindestens kostenneutral verbucht. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Veranlasser verrechnet werden sollen.

⁴Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 53 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nur nach Bewilligung durch die Solothurnische Gebäudeversicherung in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 54 **Persönliche Ausrüstung**

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten.

² Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für anderes als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 55 **Privatkleider**

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. **Einsatzdienst**

§ 56 **Einsatzleitung VV § 111**

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 57 **Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112**

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 58 **Auswärtige Hilfeleistung VV § 113**

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 59 **Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116**

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 60 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 61 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 62 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 63 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 64 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 65 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 66 Befreiung vom Dienst VV § 90

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 67 Rückgriff G § 75

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 68 Versicherung VV § 109

¹ Die Gemeinde und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 69 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 70 Haftpflichtversicherung VV § 109

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 71 Pflichten der Feuerwehrleute

Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 72 Bekleidung eines Grades G § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der gemeinsamen Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 73 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 74 Entschuldigungen

¹ Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst oder Zivilschutz
- Mehrtägige Ortsabwesenheit.
Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

² Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen schriftlich bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen mündlich bis unmittelbar vor dem betreffenden Dienst.

§ 75 Bussen

Bussen werden nach Anhang 2 durch den Friedensrichter erteilt.

§ 76 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

Anmerkung:

Nach Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten.

**§ 77 Verwendung der Bussen**

Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII Beschwerde- und Rekursrecht**§ 78 Beschwerdeverfahren**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 79 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 80 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV Schlussbestimmungen**§ 81 Streitfälle**

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 82 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf den 01.01.2010 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 12. Dezember 1988

§ 83 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 6. September 2010

Ort und Datum:

Im Namen der Einwohnergemeinde

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Anhang 1: Sold und Entschädigungen

Für die Angehörigen gelten die folgenden Soldansätze und Entschädigungen (inklusive Anteil 13. Monatslohn, Ferien, Feiertage sowie sämtliche Zulagen):

Besoldung

Einheitlicher Stundensatz:

* für Übungen	CHF 22.–
* bei Ernstfällen	CHF 26.–
* für angeordnete Spezialaufgaben (§3)	CHF 26.–
* Arbeiten innerhalb der Feuerwehr	CHF 22.–

Entschädigungen für Ausbildung

Während der Arbeitszeit sind die Entschädigungen durch die EO geregelt.

An arbeitsfreien Tagen:

* Halbtagesentschädigung	CHF 105.–
* Tagesentschädigung	CHF 210.–

Sitzungsgelder

Sitzungsentschädigungen der
Feuerwehrkommission

(bis 2.5 Stunden / > 2.5 Stunden). CHF 30.-/ 60.-

Reiseentschädigung

Privatfahrzeuge, sofern deren
Einsatz von der Feuerwehrkommission
genehmigt worden ist oder im
Einsatzdienst.

CHF 0.60 /km

Effektive Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel gegen Abgabe des benützten Tickets.

Ausserdienstliche Leistungen

Den Hauptfunktionären wird ein jährliches Fixum für die ausserdienstlichen Leistungen ausbezahlt. (§ 41.2)

Kommandant	CHF	4'250.–
Kommandant Stellvertreter	CHF	1'500.–
Fourier	CHF	1'500.–
Materialwart	CHF	700.–
Planungs- und Ausbildungsverantwortlicher (Off)	CHF	1'000.–
Atenschutzverantwortlicher (Off.)	CHF	900.–
Schadendienstverantwortlicher (Off)	CHF	1'200.–
Pionierverantwortlicher (Off)	CHF	1'000.–
Verkehrsgruppenverantwortlicher	CHF	300.–
Fahrzeug- und Fahrerverantwortlicher	CHF	900.–
Offizier	CHF	600.–
Unteroffizier	CHF	200.–



Dienstjubiläum

20- Jähriges davon mindestens 5 Jahre in der Feuerwehr Breitenbach

Offizier	CHF	750.-
Unteroffizier	CHF	500.-
Soldat	CHF	250.-

25- Jähriges wird durch den Kantonalverband geehrt.

Austritt aus der Feuerwehr

Beim Austritt nach Dienstalter oder darüber hinaus erhält jeder Angehörige der Feuerwehr ein Sackmesser mit Gravur.

Anhang 2: Bussenordnung

Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden CHF 30.–

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.–

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden CHF 100.–

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Besonders schweres Verschulden CHF 150.– bis CHF 300.–

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
 - Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
 - Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
 - Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
 - Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin
- Neben der Busse kann die Feuerwehrkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos den Ausschluss aus der Feuerwehr beschliessen.

Anhang 3: Verrechnung von Dienstleistungen

Dienstleistungen die dem Verursacher verrechnet werden gelten folgende Ansätze:
 (Ausser Schadedienstleistungen, die werden via AfU abgerechnet)

Einsatz bei automatischen Brandmeldeanlagen

Für die Betreuung unter dem Jahr wird gemäß den Richtlinien der Solothurnischen Gebäudeversicherung eine Pauschale von CHF 200.- pro Anlage erhoben.

Alarmer, deren Ursache auf Grobfahrlässigkeit, falscher Handhabung oder fehlender Wartung beruhen, werden mit pauschal CHF 300.- dem Anlagenbesitzer in Rechnung gestellt.

Pro Kalenderjahr wird jeweils der erste Einsatz nicht verrechnet.

Für die Feststellung der Ursache ist der Einsatzleiter verantwortlich.

Es bleibt dem Kommando vorbehalten groben Verstößen oder bei Mutwilligkeit die effektiven Einsatzkosten zu verrechnen.

Arbeitsaufwand

Einsatzstunde / AdF	CHF 45.-
Administration Pauschal für Rechnungstellung	CHF 50.-

Fahrzeuge

Fahrzeuge	Ansatz/ Fr.	Einheit	Bemerkung
Tanklöschfahrzeug	150.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Universallöschfahrzeug	200.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Rüstwagen 12to	150.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Atemschutzfahrzeug	100.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Kombifahrzeug 5.5to	100.00	pro h	ohne Bedienpersonal
VG-Fahrzeug	80.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Anhängeleiter	80.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Motorspritze Typ2	80.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Transportanhänger	60.00	pro h	ohne Bedienpersonal

Gerätschaften

Gerät	Ansatz/ Fr.	Einheit	Bemerkung
Kettensäge	20.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Rettungssäge	30.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Trennschleifer	15.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Hebekissen 20 to	100.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Mini Hebekissen	50.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Tauchpumpe	25.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Wassersauger	40.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Notstromaggregat	50.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Hochleistungslüfter	80.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Wärmebildkamera	130.00	pro h	ohne Bedienpersonal
Atemschutzgerät	25.00	pro h	
Reserveflasche	9.00	pro Stk.	
Schlauch d / 75mm	1.00	pro m	
Schlauch d / 55mm	0.60	pro m	

Verbrauchsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

Es bleibt dem Kommando jederzeit vorbehalten, Zusatzaufwände (Extremeinsatz etc.) dem Verursacher in Rechnung zu stellen.